

Approbation des hochw. Capitelvicariates Freiburg. Freiburg i. B. Herder.
1898. M. 2.50 = K 3.—

Nachdem der Autor zuerst die Grundsätze angegeben hatte, die ihn bei der Absfassung des Buches leiteten, behandelt er in fünf Abschnitten den Stoff der Glaubenslehre der Kirche Christi, u. zw. im ersten Abschnitte die Lehre von Gott, im zweiten die von der Schöpfung, im dritten die von der Erlösung und geht im vierten Abschnitte über zur Behandlung der Lehre von der Vermittlung der Erlösung durch die Kirche; im fünften Abschnitte bespricht er das Werk der Vollendung. Der ganze Stoff des vorliegenden Buches ist sowohl bezüglich der Hauptabschnitte, als bezüglich der Unterabtheilungen richtig und mit Rücksicht auf den Zweck, zu dem es verfasst ist, vollständig gegeben.

Wir haben die verchiedenen Aussprüche und die schönen Betrachtungen und Ausführungen wichtiger Autoren, die unser Verfasser vielfach mit Geschick eingefügt hat, mit Freuden und mit einer gewissen Befriedigung gelesen. Wenn auch diese Stellen nicht streng zu dem Stoff eines Lehrbuches gehören, so sind sie doch dazu geeignet, den Leser in eine salbungsvolle Stimmung zu versetzen. Wir verweisen hier beispielsweise auf die wunderbare Erklärung Hettingers über die Siebenzahl der Sacramente, auf die von demselben Autor großartig entworfenen Gedanken über die Erbünde, auf die schöne Ausführung über die Wirkungen der heiligen Communion von Meischler. Auf Seite 59 wünschten wir in dem Satze: „Wir haben die Beziehung des Vaters zum Sohne und des Sohnes zum Vater, des Vaters und Sohnes . . . Sohn“, das Vorwort „zum“ vor dem Worte „Sohn“ vorge stellt, weil durch den Zusatz Vater und Sohn wirklich als zwei Personen erscheinen, während sie ohne diesen Zusatz als eine Person gelten. Dasselbe meinen wir bezüglich des fehlenden Artikels „des“ in den Worten „des Vaters und Sohnes“ in demselben und in dem folgenden Satze, weil ohne „des“ vor „Sohnes“ Vater und Sohn als eine Person erscheinen.

Teschchen.

Prof. Dr. Wilhelm Klein.

38) **Das Kirchenjahr.** Unterweisung zur häuslichen Andacht für Jedermann von L. v. Hammerstein S. J. Trier. Paulinusdruckerei.
1899. 8°. XI u. 360 S. Brosch. M. 2.10 = K 2.52; geb. M. 3.— = K 3.60.

In Form und Inhalt gediegen, leichtverständlich und doch voll tiefer Gedanken, eindringlich und begeisternd ist dies Büchlein ein höchst praktisches Handbuch für Laien, bietet aber auch dem Priester sehr guten Stoff zu Betrachtungen, Predigten und anderen Vorträgen.

Schwauenstadt.

C. B. Kramer.

39) **Colloquien über die heilige Regel.** Von Dr. Benedictus Sauter O. S. B., Abt von Emaus in Prag. Zum eigenen Gebrauch dem Druck übergeben von seinen Mönchen. 400 S. 8°. Brosch. M. 3.60 = K 4.32; in Ganzleinen M. 5.— = K 6.—. Verlag der St. Benedicte-Stimmen, Abtei Emaus, Prag.

Wer die Benedictiner-Regel nicht bloß kennen, sondern auch deren Geist erfassen will, der lese das hier angekündigte Werk, das so klar und lieb, so erbaulich und lehrreich, so anziehend und einschmeichelnd diesen Geist darzustellen versteht. Das Buch bietet zugleich eine recht nützliche und angenehme geistliche Lektüre nicht bloß für den Ordensmann, sondern auch für den Weltpriester. Das erhabene Ziel der monastischen Vollkommen-

heit, das ebenso anspruchslos als schön hier vorgestellt ist, wird auch diejenigen sowie jeden Christen anziehen und emporheben. Und wer hat es nicht noth, immer wieder emporgehoben zu werden über die Niederungen des alltäglichen Lebens? Auf der Außenseite am Einbande steht das Wörtchen Pax — und wahrlich — ein Viertelstündchen Lestung in dem Buche vermittelt der Seele Frieden, Erbauung und Belehrung; es sei also dieses herrliche Buch bestens empfohlen.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Sammlung von Compendien für das Studium und die Praxis.**
II. I. Grundriß des katholischen Eherechtes. Von Dr. Franz Heiner, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der theolog. Facultät der Universität Freiburg i. B. Mit kirchlicher Approbation. Vierter verbesserte und vermehrte Auflage. Münster i. W. H. Schöningh. 1900. 8°. VI. 304 S. M. 4.— = K 4.80. Geb. M. 4.80 = K 5.76.

Obiges Compendium hat in den Reihen der Seelsorger weite Verbreitung gefunden und liegt heute bereits in vierter Auflage vor. Der Verfasser verfolgte den doppelten Zweck, den mitten im Leben stehenden Amtsbrüdern ein Mittel zur sicheren, raschen und bequemen Orientierung in Ehesachen darzubieten, zugleich aber auch den Interessen der canonistischen Wissenschaft zu dienen. Beides ist ihm trefflich gelungen. Auch in der vorliegenden vierten Auflage wurde der Arbeit ihre erstmalige Anlage und die Berücksichtigung praktischer Interessen gewahrt. Daneben hat der Verfasser indes nicht versäumt, die neueste Gesetzgebung und Rechtsprechung zu verwenden. Das gilt von den jüngsten Entscheidungen des apostolischen Stuhles, sodann auch von dem am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuch des deutschen Reiches. Zu S. 25 möchte ich bemerken, daßt ungeachtet der vom Verfasser angezogenen Milderungen die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches im Gebiete des Eherechtes noch Härten genug enthalten. S. 34 wird die Stellung des Laienrichters zur Frage nach der Erlaubtheit der Ehescheidung eingehend behandelt. Dem Verfasser stimme ich bei, wenn er schreibt: „Dagegen ist eine Entscheidung zu Gunsten der Auflösung (einer nicht nur bürgerlich, sondern auch kirchlich gültig geschlossenen Ehe) verboten.“ In der That: eine solche Ehe auf den Grund hin scheiden, weil das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches den betreffenden Titel: „Von der bürgerlichen Ehe“ überschrieben hat, dürfte sich mit der katholischen Lehre kaum vereinbaren lassen. Der Contract des Naturrechts und das Sacrament sind untrennbar miteinander verbunden. Dem Leser möchten wir auch den Abschnitt über Miscehen, sowie denjenigen über die Bestimmung der Confession der Kinder dringend empfehlen. Je schwankender die Rechtsprechung weltlicher Gerichte in diesen, die zartesten Rechte der Eltern berührenden Fragen erscheint, um so dringender thut genaues Studium der kirchlichen Rechtsnormen noth. Ihre Aufzertafelung oder Ab schwächung hat uns noch niemals Segen gebracht.

Auch die vierte Auflage dieser Schrift, die mit einem Literaturverzeichniß, gutem Register und Formularien zu Eingaben in Ehesachen versehen ist, wünschen wir zu empfehlen. Die Ausstattung ist schön, der Druck genau, doch steht S. 34 zweimal Gaspari statt Gasparri und S. 215 Berrisch statt Berrish.

Aachen.

A. Bellsheim.

- 2) **Die Gottesmutter in der heiligen Schrift.** Biblisch-theologische Vorträge von Dr. Alois Schäfer, ord. Professor der katholischen Theologie

Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“. II. 1901.